

Veröffentlichung der Rechtsanwaltssozietät Nürnberger Schlünder

Große Hamburger Str. 17
D-10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20 30 17 90
Fax: +49 (0)30 20 30 17 99

info@nuernberger-schluender.de

www.nuernberger-schluender.de

Neues zur GmbH

Die Handelsrechtsreform des letzten Jahres hat nicht nur im Bereich der Personenhandelsgesellschaften zu erheblichen Neuerungen geführt (dazu Mandantenbrief März 1999), sondern auch das GmbH-Gesetz in einigen wesentlichen Punkten umgestaltet. Außerdem ist das Gesetz zur Einführung des Euro nicht ohne Auswirkung auf die Einlagen und Anteile der GmbH geblieben. Zu den Neuerungen gehören im einzelnen:

1. Eingeschränkte Prüfung durch das Handelsregister

Während früher die Eintragung einer neu gegründeten GmbH in das Handelsregister abgelehnt wurde, wenn der Gesellschaftsvertrag fehlerhafte oder nichtige Bestimmungen enthielt, so darf nunmehr die Eintragung nur noch dann abgelehnt werden, wenn bestimmte, besonders wichtige Bestimmungen verletzt sind, die die Publizitätswirkung des Handelsregisters oder den Gläubigerschutz beeinträchtigen. Anders als früher kann man sich bei Gründung einer GmbH also nicht mehr darauf verlassen, daß der eingereichte Gesellschaftsvertrag vom Registergericht umfassend auf Rechtmäßigkeit geprüft wurde. Für die Fehlerfreiheit des Gesellschaftsvertrages sind nun vielmehr die Gründer selbst verantwortlich.

2. Der Sitz der GmbH

Nach früherem Recht konnte der Sitz einer GmbH überall in Deutschland begründet werden. Jetzt darf – wie bei der Aktiengesellschaft – der Sitz nur noch dort begründet werden, wo die Gesellschaft tatsächlich einen Betrieb unterhält oder wo sich die

Geschäftsleitung oder Verwaltung befindet. Ist dies bei Gründung nicht der Fall, dann wird die GmbH nicht in das Handelsregister eingetragen. Wird der Betrieb am Sitz der GmbH geschlossen, so wird die Gesellschaft vom Registergericht von Amts wegen aufgelöst.

3. Das neue Firmenrecht

Auch bezüglich der Firma, also dem Namen eines Betriebes, sind einige Vereinfachungen in Kraft getreten. Es besteht kein Zwang mehr zur Bildung einer Sach- oder Personenfirma. Vielmehr sind auch Phantasienamen zulässig. Die Firma muß aber weiterhin kennzeichnungs- und unterscheidungs kräftig sein, so daß ein Betrieb anhand seiner Firma im Geschäftsverkehr eindeutig identifizierbar ist. Allgemeine Tätigkeitsbeschreibungen wie etwa „Zeitarbeits-GmbH“ reichen hierfür nicht aus. Ebenso wenig einzelne Worte der Umgangssprache wie „Toll-GmbH“. Solche Bezeichnungen sind zwar nicht ausgeschlossen, bedürften aber eines kennzeichnenden Zusatzes. Nur echte Phantasiebezeichnungen sind ohne weiteren Zusatz kennzeichnungskräftig. Es bleibt weiterhin dabei, daß die mangelnde Kennzeichnungskraft oder die Verwechslungsgefahr einer gewählten Firma mit einer bereits bestehenden nicht dadurch beseitigt werden kann, daß dem Namen als solches ein Logo oder Bildzeichen beigefügt oder ein besonderer Schriftzug - z.B. Großschreibung - gewählt wird. Denn die Firma einer Gesellschaft dient der sprachlichen und nicht der bildlichen Kennzeichnung.

4. Die Euro-Umstellung

Bis zum 31.12.2001 müssen alle GmbH-Satzungen auf Euro umgestellt sein. Das bedeutet konkret:

- das Mindeststammkapital beträgt nur noch 25.000,00 Euro, also umgerechnet 48.895,75 DM;
- die Mindesteinlage beträgt 100,00 Euro, also umgerechnet 195,58 DM;
- Stammeinlagen müssen durch 50,00 Euro, also umgerechnet 97,79 DM teilbar sein.

Entsprechendes gilt für alle Bestimmungen, die sich auf Geldwerte beziehen, wie etwa das Stimmrecht.

Wer jetzt eine GmbH gründet, sollte dies gleich in Euro tun, denn dann entfällt der Aufwand der Umstellung.

Bereits bestehende GmbHs müssen zwar nicht bis zum 31.12.2001 mittels des Verfahrens, das für Kapitalveränderungen gilt, umgestellt werden; insbesondere bedarf es keiner notariellen Beurkundung und Satzungsneufassung. Vielmehr genügt eine Umrechnung durch einfachen Gesellschafterbeschluß. Sollen aber letztlich der Handhabbarkeit wegen glatte Euro-Beträge entstehen, so ist das übliche umständlichere Verfahren der Satzungsänderung einzuhalten. Ratsam ist es daher auch bei bereits bestehenden GmbHs, bei Gelegenheit, d.h. in dem Falle, daß aus anderen Gründen eine Satzungsänderung notwendig wird, das Thema Euro gleich mitzuerledigen.

(Stand: April 1999)